

Mitwirkung Jugendlicher im Jugendstrafverfahren

Die Grundlagen der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Mitgestaltung des Strafverfahrens durch Jugendliche

Im neuen, sozialistischen Strafrecht wird die Mitgestaltung der Strafrechtspflege durch die Werktätigen als grundsätzliche Bedingung für die Verwirklichung des gesellschaftlichen Gesamtanliegens des Gesetzeswerkes, die Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Bürger und ihre Rechte zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen, besonders hervorgehoben (Art. 2, 6 StGB). Dabei wird vor allem auf die Mitwirkung der Werktätigen aus dem unmittelbaren Lebensbereich eines Straftäters orientiert. Dem entsprechen insbesondere die gesetzlich fixierten Funktionen des Vertreters des Kollektivs, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers und die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgerschaft (§§ 4, 53 bis 57 StPO).

Der gesellschaftlichen Wirksamkeit dieser Funktionen liegen allgemein folgende Gesetzmäßigkeiten zugrunde:

- die Gesetzmäßigkeiten der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Entfaltung der sozialistischen Demokratie in der DDR;
- die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere das Prinzip der sozialistischen Kollektivität;
- die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Bei der Beteiligung von Jugendlichen am Strafverfahren hat die gesellschaftliche Wirksamkeit der Mitwirkung der Werktätigen spezifische Aspekte¹. Das soll für die obengenannten Gesetzmäßigkeiten erläutert werden.

Die aktive Mitwirkung Jugendlicher an der Rechtspflege entspricht den Grunderfordernissen der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Jugendpolitik. Der Staatsratsbeschluß „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967 (GBl. I S. 31) verlangt im 9. Grundsatz, der Jugend im Staat verantwortliche Aufgaben zu übertragen. Dieser Grundsatz enthält die Erkenntnis, daß die Fähigkeit zur Ausübung einer Tätigkeit vor allem in der Tätigkeit selbst erworben wird. Es ist ein Prinzip der marxistischen Erziehungswissenschaft, daß nur durch die Einheit von wissenschaftlicher Erkenntnis, eigener Tätigkeit und eigenem Erleben ein optimaler Erziehungserfolg erreichbar ist. Auch die Fähigkeit, soziale Verantwortung zu tragen, wird nur durch die Übernahme von Verantwortung erworben. Das aber gehört zu den Grundelementen und Grundforderungen der sozialistischen Demokratie² *.

Das staatsbürgerliche Mitbestimmungsrecht und die Verantwortung für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus beginnen für die Jugendlichen nicht erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit³. Die Verantwortung der Gesellschaft für die

Bildung und Erziehung der Jugend schließt ein, ihr kontinuierlich wachsende Aufgaben zu übertragen, bei deren Lösung sie sich unter Anleitung der älteren Generation bewähren und schrittweise die Fähigkeiten zur Übernahme der vollen gesellschaftlichen Verantwortung erwerben kann.

Für die Mitwirkung von Jugendlichen im Jugendstrafverfahren ergibt sich daraus die Verpflichtung, die Jugendlichen so differenziert und umfassend einzubeziehen und anzuleiten, daß bei der Ausübung der verschiedenen gesellschaftlichen Funktionen im Strafverfahren die Einheit der drei Elemente des Erziehungsprozesses — Erwerb wissenschaftlicher Erkenntnisse, eigene Tätigkeit, eigenes Erleben — gesichert ist. Die Mitgestaltung des Strafverfahrens durch Jugendliche in diesem Sinne ist geeignet, sie klassenmäßig und staatsbürgerlich zu bilden und zu erziehen. Durch ihre Mitwirkung können die Jugendlichen

- Erfahrungen und Fähigkeiten in der Ausübung der sozialistischen Demokratie erwerben;
- Einsicht in Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten der individuellen und gesellschaftlichen Entwicklung, darunter in das Wesen und die gesellschaftliche Bedingtheit krimineller Verhaltensweisen, gewinnen;
- individuelle und kollektive Erfahrungen und Fähigkeiten für die Auseinandersetzung mit Widersprüchen und für deren Überwindung bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erlangen.

Die Mitwirkung Jugendlicher im Jugendstrafverfahren ist somit ein Beispiel für die dialektische Wechselwirkung zwischen Ausübung der sozialistischen Demokratie und der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung. Zugleich wird sichtbar, wie über die Entwicklung des Rechtsbewußtseins die komplexe sozialistische Bewußtseinsbildung beeinflußt wird⁴. Die Mitwirkung im Strafverfahren hilft gleichzeitig, bei den Jugendlichen die sozialistische Einstellung zum Mitmenschen und zur Gemeinschaft zu entwickeln und sie zu befähigen, bewußte Mitgestalter zwischenmenschlicher Beziehungen in ihrem Lebensbereich zu werden. Sie unterstützt die Erziehung zur bewußten Kollektivität und die weitere Entfaltung des Prinzips des sozialistischen Kollektivismus.

Jugendliche Straftäter gehören in der Regel *Jugendkollektiven* — Lehrlingskollektiven, Jugendbrigaden, Schulklassen, FDJ-Gruppen oder auch Freizeitkollektiven, wie Sportgruppen oder Arbeitsgemeinschaften — an. Der Beitrag der gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beruht maßgeblich auf den Wechselbeziehungen zwischen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters und den gesellschaftlichen Beziehungen in den Kollektiven, denen er angehört. Die Verhaltensweisen und die gesamte Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Mitglieder sind Teil des Kollektivgeschehens und prägen den Charakter und den politisch-moralischen Entwicklungsstand des Kollektivs mit. Der besondere Charakter eines jeden Kollektivs wird durch das Zusammenwirken aller Persönlichkeitskomponenten der Mitglieder bestimmt. Somit ist auch die strafbare Handlung eines Jugendlichen

1 Das Plenum des Obersten Gerichts forderte bereits auf seiner 6. Plenartagung eine stärkere Einbeziehung Jugendlicher in das Jugendstrafverfahren und gab hierfür eine grundsätzliche Orientierung. Vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der weiteren Bekämpfung der Jugendkriminalität vom 7. Juli 1965 (NJ 1965 S. 465 ff.). Siehe hierzu auch OG-Richtlinie Nr. 22 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen vom 14. Dezember 1966 (NJ 1967 S. 9 ff.), deren Grundsätze auch für das Jugendstrafverfahren gelten.

2 vgl. hierzu Dorst, „Erziehung zur gesellschaftlichen Verantwortung“, Einheit 1965, Heft 11, S. 68.

3 Vgl. Präambel und § 47 des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75).

4 Auf den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins, der Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und den Normen unserer Rechtspflege wurde in der Stellungnahme des Ausschusses für Volksbildung, des Jugendausschusses und des Ausschusses für Kultur auf der 6. Tagung der Volkskammer am 12. Januar 1968 hingewiesen (vgl. NJ 1968 S. 100).